

## Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung

## 3. Sachstandsbericht öffentlich, Stand: 19.12.2023

| Lfd. Nr. | Beschlussdatum | Nr. der Vorlage    | Beschlusslage (ggf. Frist)  | Zuständigkeit (Dez./Amt) | Bearbeitungsstand | Bemerkungen                        |
|----------|----------------|--------------------|---|--------------------------|-------------------|------------------------------------|
| 3        | 14.11.2023     | V+G/VGB<br>68/2023 | <p><b>Ortsgesetz über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene</b></p> <p><u>Beschluss:</u> 1. Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung bittet das Rechtsamt, folgende Punkte im vorgelegten Entwurf der Neufassung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene mit aufzunehmen:</p> <p>I. § 1 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:</p> <p>„(6) Für einen Dritten kann eine Petition ohne Auftrag eingereicht werden, wenn ein ausreichender sachlicher Anlass besteht, dessen Einverständnis vorliegt und die Interessen des Dritten dem nicht entgegenstehen.“</p> <p>II. § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 a-e und 3 werden gestrichen.</p> <p>III. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.</p> <p>IV. 8 Abs. 8 wird wie folgt verändert:</p> <p>„(8) Die Petentin oder der Petent hat als Urheberin bzw. Urheber der öffentlichen</p> | Rechtsamt, Büro<br>StVV  | Erledigt          | In StVV am 30.11.2023 beschlossen. |

Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung

3. Sachstandsbericht öffentlich, Stand: 19.12.2023

|  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|
|  |  | <p>Petition die Möglichkeit, zu Stellungnahmen ihrer- bzw. seinerseits innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen und ihre bzw. seine öffentliche Petition zu ergänzen. Diese Frist beginnt mit der Zugänglichmachung im Internet im Sinne von Absatz 7.“</p> <p>V. § 13 wird wie folgt verändert:</p> <p>„§ 13 Der Petitionsausschuss legt der Stadtverordnetenversammlung jede Legislaturperiode einen Bericht vor, in dem er Petitionen von grundsätzlicher Bedeutung und herausragende Fallgruppen von großer Häufigkeit unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes darstellt.“</p> <p>Die vorgelegte Begründung (Anlage 2) ist im Nachgang noch redaktionell anzupassen.</p> <p>2. Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den vorgelegten Entwurf der Neufassung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene, unter der Berücksichtigung der unter 1 dargestellten Änderungsvorschläge, als Ortsgesetz zu beschließen.</p> |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|